



BAYERNLETTER Dezember 2022 | Ausgabe 192

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

1. Neues aus der Landespflegesatzkommission

A) Verbesserungen des Verwaltungspersonalschlüssels

Der aktuelle Personalschlüssel für vollstationäre Pflegeeinrichtungen für Leitung und Verwaltung wurde seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1996 nur einmal geringfügig von 1 : 30 auf 1 : 28 angepasst.

Der Bürokratieaufwand hat sich in den letzten Jahren durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und durch das Ordnungsrecht drastisch erhöht.

Der Personalschlüssel in vollstationären Pflegeeinrichtungen für die Bereiche Leitung und Verwaltung wird von 1 : 28 wie folgt verbessert:

- vom 1. bis 40. Pflegeplatz 1 : 21
- ab dem 41. Pflegeplatz 1 : 27

Diese Regelung gilt für jeden Versorgungsvertrag der Pflegeeinrichtung ab künftigem Laufzeitbeginn der Vergütungsvereinbarung, frühestens ab 01.12.2022 soweit noch keine Pflegesatzverhandlungen für die jeweilige Pflegeeinrichtung abgeschlossen sind.

- Für die Pforte gilt ab 01.07.2024 ein Personalschlüssel von 1 : 200.

B) Reduzierung Berechnungstage ab 01.01.2024

Die der Pflegesatzkalkulation für die vollstationären Pflegeeinrichtungen zugrundeliegenden Berechnungstage von 355 Tagen wurden bei der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1996 nicht neu festgelegt, sondern unverändert fortgeschrieben.

Die 355 Berechnungstage unterstellen eine Auslastung von 97,26 %. Die tatsächliche Auslastung hat sich in den letzten Jahren aber stetig verschlechtert und liegt derzeit bayernweit bei ca. 88 %.

Hier wurde nun folgende Verbesserung beschlossen:

1. Die Berechnungstage werden für Vergütungsvereinbarungen der vollstationären Pflege mit Wirkung ab 01.01.2024 von 355 Tage auf 351 Tage reduziert.
2. Die neuen Berechnungstage können jeweils nach Ende des Vergütungszeitraums beantragt werden.
3. Der Beschluss gilt für alle Pflegesätze und Entgelte sowie für alle Zuschläge und Umlagen, die bisher mit 355 Tagen berechnet wurden.



C) Beantragung zusätzlicher Stellen für Pflegehilfskraftpersonal nach § 84 Abs. 9 SGB XI in der vollstationären Pflege

Mit der neuen Personalbemessung nach § 113c SGB XI entfallen ab 01.07.2023 die zusätzlichen Stellen für das Pflegehilfskraftpersonal nach § 84 Abs. 9 SGB XI.

Da bereits Vereinbarungen über den 01.07.2023 abgeschlossen sind und diese Einrichtungen somit nicht mehr vom Besitzstandsschutz profitieren können, wurde folgende Regelung beschlossen:

- Anträge auf Vergütungszuschläge zur Finanzierung von zusätzlichen Pflegehilfskräften nach § 84 Absatz 9 SGB XI können während der Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung beantragt werden, auch wenn die Einrichtung bereits in der Vergangenheit einen Zuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI vereinbart hatte.
- Für die unterjährige Beantragung des Zuschlags nach § 84 Abs. 9 SGB XI kann die bereits vorhandene Ergänzungsvereinbarung verwendet werden.

2. Tarifliche Vergütung Neuveröffentlichung (Erhebungsrunde September 2022)

Am 30.11.2022 wurden die Übersichten der Tarifvertragswerke und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach § 7 Abs. 1 der Richtlinie nach § 82c Abs. 4 SGB XI und der Durchschnittsvergütungen veröffentlicht.

Bundesländer	Ø Veränderung zu VJ	Ø Stundenlohn in der Pflege	Hilfskräfte Pflege und Betreuung	Hilfskräfte Pflege und Betreuung mit 1-Jahr	Fachkräfte Pflege und Betreuung 3J.
Baden-Württemberg	2,14%	20,99 €	17,28 €	19,51 €	24,02 €
Bayern	1,24%	20,49 €	17,12 €	19,01 €	23,63 €
Berlin	1,81%	19,71 €	17,18 €	17,83 €	23,20 €
Brandenburg	6,46%	18,80 €	16,31 €	16,93 €	22,32 €
Bremen/Bremerhaven	16,06%	19,58 €	16,93 €	18,04 €	22,72 €
Hamburg	0,91%	19,86 €	16,49 €	18,96 €	22,71 €
Hessen	5,35%	20,29 €	16,98 €	18,69 €	23,65 €
Mecklenburg-Vorpommern	4,22%	18,79 €	16,11 €	17,44 €	21,78 €
Niedersachsen	2,02%	19,68 €	16,53 €	18,79 €	22,69 €
NRW	2,23%	21,05 €	17,52 €	20,30 €	23,86 €
Rheinland-Pfalz	1,49%	20,48 €	16,82 €	19,44 €	23,26 €
Saarland	1,78%	20,01 €	16,59 €	19,12 €	23,26 €
Sachsen-Anhalt	4,16%	19,01 €	16,55 €	17,66 €	21,61 €
Sachsen	12,64%	19,43 €	16,48 €	17,41 €	21,87 €
Schleswig-Holstein	-5,34%	19,66 €	16,75 €	18,23 €	22,82 €
Thüringen	7,23%	19,14 €	16,17 €	17,43 €	22,23 €



Variable pflegetypische Zuschläge

Nicht enthalten in den Stundenlöhnen sind variable Zuschläge, die zusätzlich bei Bezahlung nach dem Durchschnitt zu zahlen sind.

	Bayern
Nachtzuschläge für eine Tätigkeit in der Nacht, mindestens im Zeitraum zwischen 23:00 und 06:00 Uhr	19 %
Sonntagszuschläge für eine Tätigkeit an Sonntagen im Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr	24 %
Feiertagszuschläge für eine Tätigkeit an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr (mit Freizeitausgleich)	30 %
Feiertagszuschläge für eine Tätigkeit an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr (ohne Freizeitausgleich)	78 %

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen zur Tariftreue im Pflegebonusgesetz erfolgte eine Aktualisierung der zu veröffentlichen pflegetypischen Zuschläge.

- Es werden nur noch die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit veröffentlicht, die somit ab dem 01.09.2022 mindestens in der veröffentlichten Höhe auch zu zahlen sind.
- Grundlage für diese Werte bildet die Datenerhebung bei den tarifgebundenen Einrichtungen aus dem Jahr 2021, deren Werte hinreichend plausibel sind.
- Die Feiertagszuschläge werden hingegen zum 30.11.2022 veröffentlicht. Grundlage hierfür wird die Datenerhebung der Meldungen der tarif- oder kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Einrichtungen zum Stichtag 30.09.2022 sein.

Download unter:

<https://www.transparenzberichte-pflege.de/Tarif-Veroeffentlichung>

Insgesamt gab es in Bayern mit +1,24 % Erhöhung wenig Änderung zum Vorjahr. In anderen Bundesländern gab es zum Teil starke Veränderungen, die jedoch auf die falsche Ermittlung des Vorjahres zurückzuführen sind.



3. Vergütungssatz nach § 132g SGB V steigt ab 01.01.2023

Die Vergütung für Leistungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V im Bundesland Bayern wurde auf Landesebene ab 01.01.2023 wie folgt neu verhandelt:

	2022	2023	Erhöhung	Erhöhung %
Ohne Großraumzulage	16,54 €	17,83 €	1,29 €	7,77%
Mit Großraumzulage	17,44 €	18,73 €	1,29 €	7,37%

- Der Vergütungssatz gilt für alle Behinderteneinrichtungen und Pflegeheime in Bayern.
- Derzeit wird die Leistung für ca. 55.000 Bewohner mit einem Anteil 60 % Pflege- und 40 % Behinderteneinrichtungen erbracht.

4. Testverordnung

Am 24.11.2022 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten.

Danach bleiben Ansprüche auf Testungen im neu gefassten Leistungsumfang bis einschließlich 28.02.2023 bestehen. Es gelten dann nur noch die Regelungen zur Abwicklung der Kostenerstattung, zur Prüfung und zur Aufbewahrung der Testdokumentationen bis zum 31.12.2024 fort.

Reduzierte Vergütung für Durchführung und Sachkosten ab 01.12.2022

- Für die **Durchführung** eines Tests sind ab dem 01.12.2022 nur noch 6,00 Euro (vorher: 7,00 Euro) abrechenbar.
- Die **Sachkostenpauschale** sinkt auf 2,00 Euro (vorher 2,50 Euro).
- Die Vergütung bei **überwachten Antigen-Tests** zur Eigenanwendung beträgt künftig 4,00 Euro (vorher: 5,00 Euro)

Ab dem **01.03.2023** können keine Leistungen mehr auf Grundlage der TestV erbracht werden. Die Corona-TestV insgesamt hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2024, damit alle bis Ende Februar erbrachten Leistungen abschließend geprüft, abgerechnet und durch den Bund erstattet werden können.

- Pflegeeinrichtungen haben die bis zum 30.11.2022 entstandenen Sachkosten nach § 11 und von ihnen erbrachten Leistungen nach § 12 Absatz 3 bis spätestens zum Ablauf des **31.01.2023 abzurechnen**.
- Neue ab 01.12.2022 entstehende Sachkosten nach § 11 und von ihnen erbrachten Leistungen nach § 12 Absatz 3 müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, in dem der Anspruch entstanden ist, angerechnet werden.



Die Erstattung wurde nun erst einmal nur bis Ende Februar 2023 verlängert

Bis einschließlich 07.04.2023 müssen Pflegeeinrichtungen ihren Testverpflichtungen gemäß Infektionsschutzgesetz nachkommen. Eine Refinanzierung dieser Testungen ab dem 01.03.2023 ist demnach nicht sichergestellt.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.